

§ 7 LRHG (Brandenburg) — Entscheidungen des Landesrechnungshofes

Landesrechnungshofgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Landesrechnungshof entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder im Großen Kollegium oder durch übereinstimmenden Beschluß der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglieder im Kleinen Kollegium.

(2) Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des Landesrechnungshofes; den Vorsitz führt der Präsident. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Große Kollegium entscheidet

über den Bericht nach § 97 LHO ,

über die Unterrichtung nach § 99 LHO,

über die abschließenden Prüfungsmitteilungen zu Prüfungen der Fraktionen des Landtages,

über Angelegenheiten, in denen nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder gegeben ist, die nicht in einem Kleinen Kollegium gemeinsam entscheiden können,

über die Angelegenheiten, die ein Kleines Kollegium wegen ihrer Bedeutung vorlegt,

wenn ein Kleines Kollegium keinen übereinstimmenden Beschluß fassen kann,

in Fällen, in denen ein Kleines Kollegium in einer Rechtsfrage von dem Beschluß eines anderen

Kollegiums, das an diesem festhält, oder von einem Beschluß des Großen Kollegiums abweichen will,

in den sonstigen in diesem Gesetz genannten Fällen.

(4) Das Kleine Kollegium besteht aus dem zuständigen Leiter der Prüfungsabteilung und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

(5) Das Kleine Kollegium kann ein Mitglied für einen Einzelfall ermächtigen, allein zu entscheiden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Zitiervorschlag: § 7 LRHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRHG/7>